



IHK-Checkliste zum Kurzarbeitergeld (Kug)

1. Voraussetzungen

Erheblicher Arbeitsausfall

- unabwendbares Ereignis (z. B. behördliche Ladenschließung oder großer Auftragsausfall aufgrund der Corona-Pandemie)
- vorübergehende Situation (von einem Übergang zur Vollzeitarbeit kann in Zukunft ausgegangen werden)
- unvermeidbar (z. B. Überstundenabbau, Resturlaub des Vorjahres)
- mindestens 10 % der beschäftigten Arbeitnehmer/-innen müssen einen Lohnausfall von mehr als 10 % haben (im Betrieb bzw. der Abteilung des Betriebs und im jeweiligen Kalendermonat)

Betriebliche Voraussetzung

- Anspruchsvoraussetzung erfüllt (mind. 1 sozialversicherungspflichtige/-r Arbeitnehmer/-in im Betrieb beschäftigt)

Persönliche Voraussetzungen des Arbeitnehmers

- Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, nicht gekündigt und nicht durch Aufhebungsvertrag

***Hinweis 1:** Soloselbstständige/Freiberufler, Minijobber, Azubis, Werkstudierende o. Ä. können kein Kug beziehen. Auch eine Betriebsabteilung ist zulässig.*

***Hinweis 2:** Kug im Krankheitsfall ist möglich, sofern Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht. Sofern Krankengeld bezogen wird, besteht kein Anspruch auf Kug.*

Rechtliche Voraussetzungen

***Hinweis 3:** Kurzarbeit kann vom Arbeitgeber nicht angeordnet werden – es muss eine Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern vorliegen.*

- Ggfs. Prüfung der Kurzarbeiterklausel in Arbeits- bzw. Tarifverträgen u. Beachtung der Ankündigungsfrist
- Betriebliche Vereinbarung zw. Arbeitnehmer und Arbeitgeber liegt vor (ggfs. mit dem Betriebsrat)
- Ggfs. Änderung des Arbeitsvertrags nach Änderungskündigung



2. Kurzarbeit anzeigen

Anzeige über Arbeitsausfall – Dokument online [hier](#) abrufbar

Hinweis 4: Einzureichen bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Nur „Corona“ reicht nicht als Begründung aus, sondern eine kurze Erläuterung wie z. B. „Schließung wegen Verordnung des Landes Berlin aufgrund der Corona-Pandemie“ ist erforderlich.

- Betriebsnummer beantragen – sofern nicht bereits vorhanden
- Einzelne Abteilungen nach möglicher unterschiedlicher Betroffenheit von Kug prüfen (falls nicht insgesamt 10 % betroffen)
- Anzeige mit Begründung für den Betrieb oder die jeweils betroffenen Abteilungen ausfüllen
- Einverständniserklärung des Betriebsrats bzw. der Arbeitnehmer/-in (kann auch nachgereicht werden, falls z. B. Quarantäne vorliegt)
- Frist beachten: Anzeige bis zum letzten Tag des Monats, zu dem Kug beantragt werden soll, einreichen

3. Kug berechnen und auszahlen

Hinweis 5: Beim Kug geht der Arbeitgeber in Vorleistung.

- Lohn für die geleistete Arbeitszeit berechnen
- Kug (60 % bzw. ab 1 Kind 67 % des pauschal. entfallenen Nettolohns) für die entfallene Arbeitszeit berechnen
- Lohn inkl. Kug an die Mitarbeiter auszahlen. Bei Kurzarbeit von null (100 % Arbeitsausfall) nur Kug auszahlen
- Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung) entsprechend der Lohnabrechnung auszahlen

Hinweis 6: Online-Tool zur Berechnung:

<https://www.nettolohn.de/rechner/kurzarbeitergeld.html>

Hinweis 7: Sie erhalten die SV-Beiträge für den Zeitraum zurück, zu dem sie Kug beantragt haben.



4. Antrag auf Rückerstattung des Kug bei der Bundesagentur

Hinweis 8: Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums bei der zuständigen Agentur für Arbeit ihrer Lohnabrechnungsstelle einzureichen.

- Ausfüllen des Leistungsantrags – [hier](#) online abrufbar
- Ausfüllen der dazugehörigen Abrechnungslisten (Kug + SV-Beiträge)
- Fristgerechtes Absenden des Leistungsantrages und der dazugehörigen Abrechnungslisten

5. Abschlussprüfung

Hinweis 9: In der Regel werden innerhalb von 7 Monaten nach dem Ende des Kug-Bezugs die abgerechneten Kug-Bezugszeiträume abschließend geprüft. Für diese Abschlussprüfung werden von der Agentur für Arbeit ausgewählte, zu prüfende Lohn- und Arbeitszeitunterlagen schriftlich angefordert.

- Lohnabrechnung der betroffenen Mitarbeiter/-innen liegen vor
- Eine Dokumentation der Arbeitszeitznachweise der betroffenen Mitarbeiter/-innen liegt vor

Weitere Informationen zum Thema Kurzarbeit finden Sie auf der Webseite der IHK Berlin unter: <http://www.ihk-berlin.de/corona-kurzarbeit>

Ansprechpartner für Arbeitgeber ist der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/berlin-mitte/arbeitgeberservice>